

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	10.05.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Indirekteinleiterüberwachung

Sachverhalt:

Anlass

Über die Bäche in Bielefeld gibt es viele Informationen. Die biologische und chemische Gewässergüte, die Strukturgüte und die Entwicklungskonzepte im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie wurden dem Fachausschuss vorgestellt. Der Bericht über die Indirekteinleiterüberwachung beschreibt ein Handlungsfeld des vorbeugenden Gewässerschutzes. An den Entstehungsorten von Abwasser und Schadstoffeinträgen – also beispielsweise in Betrieben – sind regulierende Maßnahmen am nachhaltigsten für die Gewässergüte.

1. Definition „Indirekteinleitung“

Unter der Bezeichnung „Indirekteinleitung“ sind alle betrieblichen Abwassereinleitungen zu verstehen, die über die Kanalisation einer Kläranlage zugeleitet werden.

2. Gesetzliche Grundlagen

Reglementiert werden die Indirekteinleitungen über das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Abwasserverordnung (AbwV), das Landeswassergesetz (LWG NRW) und das kommunale Satzungsrecht. Die AbwV als Bundesregelung stellt für die unterschiedlichen Betriebsbranchen unterschiedliche Anforderungen an die einzusetzende Technik in der Produktion und an die Abwasserqualität der Indirekteinleitung. Eine Gliederung dieser Anforderungen findet in den Anhängen zu dieser Verordnung statt.

Betriebliche Abwasserbehandlungsanlagen sind nach den Vorgaben des WHG und LWG NRW zu genehmigen. Ausnahmen zur Genehmigungspflicht regelt die Freistellungsverordnung (FreistVO NRW) z. B. für Abscheideranlagen für Kraftstoffe (Leichtflüssigkeitsabscheider); Fettabscheider und Schlammfänge.

3. Entwicklung der Indirekteinleiterüberwachung

Historisch betrachtet beginnt die Entwicklung der Indirekteinleitungsüberwachung **1976** mit der 4. Novelle des WHG. Danach werden die Landesbehörden über den § 7a verpflichtet, bei Indirekteinleitern darauf hin zu wirken, hinsichtlich der Einleitungen der Kläranlagen in die Gewässer eine Schadstoffreduzierung zu erreichen.

1986 werden für Abwasser mit gefährlichen Stoffen Anforderungen an das Technikniveau (Stand der Technik) der Produktionsanlagen und die Indirekteinleitung (Schadstoffgrenzwerte) gestellt. In Bielefeld werden zu dieser Zeit die Arbeiten zur Regelung einer Indirekteinleitungsüberwachung über das Satzungsrecht aufgenommen.

1989 erlässt das Land eine „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Genehmigungspflicht für

die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen“ (VGS). Sie betrifft die Indirekteinleitung von Abwasser mit bestimmten Stoffen und aus festgelegten Herkunftsbereichen. In Bielefeld werden mit einer neuen Entwässerungssatzung umfassende Regelungen zur Überwachung gewerblicher/industrieller Indirekteinleitungen getroffen. Kernpunkt ist die für den Einleiter kostenpflichtige analytische Überwachung seines Abwassers.

Zeitgleich beginnt die Systematisierung einer flächendeckenden Erfassung der Indirekteinleitungen über Sielhautbeprobungen* im öffentlichen Kanalnetz der Stadt.

2004 wird die wasserrechtliche Genehmigungspflicht für eine Indirekteinleitung im LWG NRW neu geregelt. Eine Genehmigungspflicht besteht nur noch dann, wenn sich branchen-spezifische Anforderungen aus einer Abwasserverordnung (AbwV) ergeben.

2005 werden von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) Anforderungen an eine Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers (M 115) für das kommunale Satzungsrecht formuliert. In Bielefeld wurden notwendige Anpassungen der Indirekteinleiterbewertungen vorgenommen.

2010 werden mit der Änderung des WHG bundesweit geltende Regelungen zur Indirekteinleitungsgenehmigung und zum Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen getroffen.

Das Konzept des Landes zur „Überwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen“ macht den Wasserbehörden in NRW konkrete Vorgaben zur Überwachung genehmigungspflichtiger Indirekteinleitungen und Abwasserbehandlungsanlagen.

*Sielhaut ist ein biologischer Bewuchs an der Innenwand von Abwasserkanälen oder an einem eigens dafür in den Kanal eingebrachten Trägermaterial. Dieses Trägermaterial wird auch in Bielefeld eingesetzt. Von diesem Trägermaterial wird die Sielhautmasse abgenommen und kann dann analysiert werden.

4. Ziele, Strategie und Schwerpunkte der Indirekteinleiterüberwachung in Bielefeld

Die wichtigsten Ziele der Indirekteinleiterüberwachung sind:

- der Schutz der Kläranlagen in ihrer Gesamtheit (Personal, Betrieb, Bauwerke)
- der Schutz der Gewässer (Sicherung / Optimierung der Gewässergüteklasse) und
- die Sicherung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung.

Aufgrund der Industrie- und Gewerbestruktur gibt es in Bielefeld eine Vielzahl sehr kleiner bis mittelgroßer Betriebe, die produktionsspezifisches Abwasser mit sehr unterschiedlichen Belastungsprofilen den Kläranlagen zuleiten.

Branchenverteilung der wasserrechtlich zu genehmigenden Indirekteinleitungen entsprechend der AbwV	Anzahl Genehmigungen insgesamt
Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung	3
Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen	1
Steine und Erden (Betonwerke)	1
Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP – Anlagen) sowie Altölaufarbeitung (Innenreinigung von Behältern und Behältnissen nach Lager und Transport)	4
Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung	6
Verarbeitung von Kautschuk und Latizes, Herstellung und Verarbeitung von Gummi	1
Metall-Be- und -Verarbeitung	22
Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern	1
Mineralölhaltiges Abwasser (KFZ-Werkstätten, Waschstraßen u. ä.)	350
Zahnbehandlung	151
Oberirdische Ablagerung von Abfällen (Deponien)	3
Chemischreinigung	9
Fotografische Prozesse (Silberhalogenid - Fotografie)	109
Wäschereien	10
Herstellung von Druckformen, Druckerzeugnissen und grafischen Erzeugnissen	4
Brennwertkessel (Neutralisationsanlagen)	326
Gesamtanzahl der genehmigten Indirekteinleitungen	1001

Branchenschwerpunkte bestehen in den Bereichen KFZ-Werkstätten, Waschstraßen, Zahnarztpraxen sowie Metallver- und -bearbeitung.

Im Gegensatz zu den systematisch erfassten Anlagen anderer Anhänge, erfolgt die Genehmigung von Anlagen im Bereich der Wasseraufbereitung, Kühlsysteme und Dampferzeugung (Anhang 31) nur anlassbezogen.

Genehmigungen unterliegen vielfältigen Änderungsanforderungen z.B. durch innerbetriebliche Entwicklungen.

Die Indirekteinleitungsüberwachung insgesamt ist unabhängig davon, ob für eine Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist oder der Vollzug auf der Grundlage der Entwässerungssatzung erfolgt. Somit ergeben sich in Bielefeld als einer kreisfreien Stadt Synergieeffekte über die gemeinsame Informationssammlung und deren Auswertung zu den erfassten Indirekteinleitungen als untere Wasserbehörde (Vollzug Wasserrecht) und als Kommune (Vollzug Satzungsrecht).

Die unterschiedliche Intensität der Abwasserüberwachung hinsichtlich zu erwartender Schadstofffrachten und Risiken findet über den „Ort“ der Abwasserkontrolle statt:

- Abwasseruntersuchungen der Einläufe der **Kläranlagen** (bei konkretem Anlass)
- Roh- und Faulschlammuntersuchungen auf den **Kläranlagen**
- Festgelegte **Kontrollpunkte** im Kanalnetz (Sielhautüberwachung) .
Hier werden auch Kleinst- und Kleineinleiter erfasst.

- Schmutzwasser-**Übergabestellen** der Grundstücksentwässerung in die öffentlichen Abwasserkanäle.
Hier werden Indirekteinleitungen der **Betriebsstandorte** entsprechend ihres Gefährdungspotenzials überwacht.
- Innerbetriebliche **Abwasseranfallstellen/-behandlungsanlagen**, die zu einer Indirekteinleitung führen.
Hier besteht die Schnittstelle zu den Überwachungsaufgaben der unteren Wasserbehörde. Wasserrechtlich genehmigungspflichtige Indirekteinleiter können hier u. a. zu einer analytischen Selbstüberwachung der Abwassereinleitung sowie zu einer Berichterstattung verpflichtet werden.

Als Kontrollmaßnahmen dienen außerdem Betriebsbegehungen und - neben dem Einfordern von Nachweisen zur analytischen Selbstüberwachung – die Vorlage von Nachweisen über durchgeführte Wartungs- und Reparaturarbeiten.

Alle zu überwachenden Betriebe in Bielefeld sind als Indirekteinleiter hinsichtlich des Satzungsrechts in Anlehnung an das Merkblatt M115 der DWA, hinsichtlich des Wasserrechts nach dem Konzept „Überwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV, 2010) bewertet worden (s. Punkt 3.). Merkblatt und Konzept setzen die Probenahme- und Überwachungsintervalle für die einzelnen Betriebe abhängig vom Gefährdungspotenzial fest, das aufgrund von

- Abwassermenge
- Abwasserinhaltsstoffen
- Art und Umfang von Auffälligkeiten vorangegangener Überprüfungen
- Stand der Technik in den Betriebseinrichtungen und
- Zuverlässigkeit des Betreibers.

ermittelt wird.

Dem MKULNV ist jährlich ein „Bericht zur Umsetzung des Überwachungskonzeptes Abwasser“ vorzulegen. Ein erster Bericht ist für das Jahr 2010 an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) gegangen. Darin wurden u. a. folgende Fragen beantwortet:

- In welchem Umfang wurden die Überwachungshäufigkeiten festgelegt?
- Wie viele Probeentnahmepunkte sind festgelegt?
- Wie viele Proben wurden genommen?
- Wie werden betriebliche Abwasserbehandlungsanlagen überwacht?
- Wie viele Selbstüberwachungen wurden eingefordert und wie wurden diese überprüft?

5. Qualitätsmanagement

Vor 10 Jahren hat sich der Aufgabenbereich „Indirekteinleiterüberwachung“ des Umweltamtes freiwillig zu einer umfassenden Überprüfung und Neuregelung seiner Arbeitsweise entschieden. Im Rahmen einer Zertifizierung nach der DIN EN ISO 9001:2008 wurden Qualitätsstandards und Qualitätssicherungsverfahren festgelegt. Diese sind nachvollziehbar, überprüfbar und entwicklungsfähig. Dieses Qualitätsmanagementsystem (QMS) wird in regelmäßigen Abständen vom TÜV Nord überprüft. Mit dieser Selbstverpflichtung zu einer dokumentierten Arbeitsqualität ist die Indirekteinleiterüberwachung jedem zertifizierten Produktionsbetrieb ebenbürtig.

6. Indirekteinleiterüberwachung in Zahlen

6.1 Grunddaten

1.170 km Kanalnetz	- öffentliche Schmutz- und Mischwasser-Kanalisation – existieren im Stadtgebiet.
30 Mio. m³ /Jahr Abwasser	werden im o. g. Kanalnetz im Rahmen des kommunalen Satzungsrechts überwacht, davon ca. 30-35% gewerblich.
140 Betriebe	sind besonders abwasserrelevant und in der Routinekontrolle; hier werden jährlich 2 - 4 Abwasserproben entnommen und analysiert.
2.500 Betriebe	werden über die festgelegten Kontrollpunkte im o. g. Kanalnetz (Sielhautüberwachung) erfasst und bei Auffälligkeiten als Einzelfälle aufgenommen und überprüft.
44 Sielhautpunkte	der flächigen Routineüberwachung werden 4-mal pro Jahr vom Umweltamt beprobt.
87 Sielhautpunkte	sind für eine Nachbeprobung festgelegt. Sie sind mit Sielhautsammlern bestückt und stehen bei Bedarf zur Verfügung.
70 Betriebsstandorte	sind für eine Sielhautbeprobung präpariert und werden nach Bedarf beprobt. Für Betriebe in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold haben diese Punkte eine besondere Bedeutung, da eine amtliche, analytische Überwachung der Indirekteinleitungen auf der Ebene der oberen Wasserbehörde noch nicht abschließend organisiert ist (s. Punkt 10.).
48 Abwasserbehandlungsanlagen	sind genehmigt und werden überwacht. (Hinweis: nicht jede Indirekteinleitung ist in Verbindung mit einer genehmigungspflichtigen Abwasserbehandlungsanlage zu sehen.)

6.2 Kosten

7,5 Stellen	besetzt mit Technikerinnen /Technikern und Ingenieurinnen /Ingenieuren. Davon sind jeweils 50% der Stellen für den kommunalen Vollzug der Entwässerungssatzung sowie für die Erledigung von Aufgaben der unteren Wasserbehörde zur Umsetzung wasserrechtlichen Anforderungen zuzuordnen.
1,5 Cent	von 3,20 € pro m ³ Schmutzwassergebühr kostet die Indirekteinleiterüberwachung die Gebührenzahler/innen. Die Gebührenkalkulation selbst beinhaltet anteilig alle der Stadt für diese gebührenpflichtige Leistung entstehenden Kosten.
100 €	werden einem Betreiber durchschnittlich für eine Abwasseruntersuchung in Rechnung gestellt. Es sind die Kosten der Probenahme und Analytik.

6.3 Zahlen zur Umsetzung Indirekteinleiterüberwachung der Jahre 2007 – 2010

	Erfassungszeitraum				Erläuterungen
	2010	2009	2008	2007	
Abwasserproben (E-Satzung* und untere Wasserbehörde**) [E-Satzung 250]*****	269	301	295	348	in den Betrieben an der Abwasserbehandlungsanlage / Übergabeschacht
Überprüfte Parameter im Abwasser	2.815	3.003	3.632	3.199	
Überschreitungen*** von Grenzwerten [50]*****	71	48	28	50	nach E-Satzung
Betriebsbegehungen/Kontrollen [570]*****	762	640	571	754	Ortstermine; Überprüfen von formalen Nachweisen
Sielhautproben**** [280]*****	282	290	291	283	im Kanalnetz und firmenbezogen

* E-Satzung: Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld

** untere Wasserbehörde zur Überprüfung von Genehmigungsaufgaben

*** Überschreitungen werden über ein 3 stufiges Mahnverfahren geahndet, an dessen Ende der Bußgeldbescheid steht. Dieser ist eher die Ausnahme.

**** Für das Jahr 2010 ist die Anzahl der Sielhautproben aus wirtschaftlichen Gründen auf 280 begrenzt worden.

***** Kennzahlen des Produkthaushaltes

Die Zahlen belegen eine sehr kontinuierliche Arbeit der Indirekteinleiterüberwachung. Zu berücksichtigen ist, dass Probenahmen und Betriebsbegehungen eigeninitiiert und ereignisgesteuert sind (Nachbeprobungen, anlassbezogene u. U. mehrfache Betriebskontrollen eines Indirekteinleiters).

Der leicht steigende Trend der Grenzwertüberschreitungen sollte im Auge behalten werden, um ggf. Aufklärungs- und Beratungskonzepte für betroffene Betriebe zu entwickeln.

7. Klärschlammentwicklung

Beginnend mit der neuen Entwässerungssatzung 1989 gibt es eine kontinuierliche Abnahme der Schadstoffgehalte in den Klärschlämmen aller Bielefelder Kläranlagen. Die Beobachtung/Auswertung der Schadstoffentwicklung in den Klärschlämmen ist ein wichtiges Instrument zur Steuerung der Indirekteinleiterüberwachung. Die seit 1997 insgesamt gesehen stabile Klärschlammbelastung ist der Erfolg einer kontinuierlichen Beratung, Kontrolle und vor-Ort-Indirekteinleiterüberwachung. Spitzen bzw. steigende Tendenzen einzelner Parameter werden aufgegriffen. Die Ursachenerforschung beginnt mit der Sielhautkontrolle im Kanalnetz an den etablierten Überwachungspunkten und endet im Erfolgsfall dem Kanal folgend an einem bestimmten Standort.

Die Klärschlammverordnung ist in der Überarbeitung. Zurzeit werden folgende Neuerungen diskutiert:

- Reduzierung der Schwermetallkonzentrationen
- eine Harmonisierung der Anforderungen von der Klärschlamm- und Düngemittelverordnung
- konkrete Anforderungen zu Spurenstoffen
- konkrete, unabhängig vom Nährstoffgehalt und zeitlich gestaffelte Grenzwerte für PFT: bis 31.12.2011 0,2 mg/kg, ab 01.01.2012 0,1 mg/kg
- Erleichterungen für die Kläranlagen, bei einer Zertifizierung im Rahmen der „Qualitätssicherung Landbauliche Abfallverwertung“(QLA) z. B. hinsichtlich der Häufigkeit der Klärschlammuntersuchungen.

Der Klärschlamm wird wie folgt verwertet (Stand 2009):

- 45,3% Landwirtschaft
- 11,7% Rekultivierung
- 20% Verbrennung und
- 23 % Kompostierung.

Die Option einer landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung bleibt für Bielefeld auch bei der derzeit geplanten Absenkung von Belastungsgrenzwerten erhalten. Bei allen Neuregelungen finden Pflanzennährstoffgehalte besondere Beachtung. Deutlich wird dies an der Lösung, Schadstoffbegrenzungen in Abhängigkeit Phosphat zu sehen. Hier erlaubt ein hoher Nährstoffgehalt einen höheren Belastungsgrenzwert.

8. Dokumentation

Die Daten der Indirekteinleiter-Überwachung werden im sog. „Anlagen- und Indirekteinleiterkataster“ erfasst (AUIK). Es ist über Jahre in enger Zusammenarbeit mit den Anwenderinnen und Anwendern entstanden und wird ständig weiter entwickelt. Die Sachdaten sind zudem in einem Geoinformationssystem verfügbar (z. B. im städtischen Online Kartendienst). Hier vorgehaltene Daten sind unter verschiedenen Gesichtspunkten auswertbar z. B. hinsichtlich der Sielhaul- und Klärschlammerngebnisse, für bestimmte Kläranlageneinzugsgebiete sowie branchen- und betriebsbezogen.

Das Kataster hat bereits weit über Bielefelds Grenzen hinaus Anerkennung gefunden. Eine Schnittstelle zum DEA-System (Datendrehscheibe Einleiterüberwachung Abwasser NRW; DV-System des Landes NRW) zur Erfüllung von Berichtspflichten ist in Arbeit.

Des Weiteren ist das AUIK eine Informationsquelle, die Daten zur Unterstützung einer Kategorisierung von Betriebsflächen hinsichtlich der Beurteilung der Behandlungsbedürftigkeit von Niederschlagswasser liefert (Umsetzung des Trennerlasses „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“).

Die Überwachung und Kontrolle eines Betriebsstandortes/einer betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage findet im Dialog mit den Betrieben statt. Erkannte Defizite bieten somit auch den Betrieben die Chance, innerbetriebliche Mängel in diesem Bereich besser zu erkennen.

9. Beispielhafte Themen zu Arbeiten der „Indirekteinleiterüberwachung“

- Erfolgreiche Aufklärung zu relevanten **PFT (Perfluorierte Tenside)** - Einleitungen in die Kläranlage Sennestadt im Jahre 2007. Die PFT-Emission konnten lokalisiert und abgestellt werden.
- Das **Verbandsklärwerk Obere Lutter** (AOL) nimmt Abwasser aus Gütersloh und aus dem Süden Bielefelds auf. Probleme, die sich im Klärwerk ergeben, sind daher in **Kooperation mit der Stadt Gütersloh** zu lösen. Kläranlagen haben Grenzwerte für eine Phosphateinleitung in das Gewässer einzuhalten. Nicht alle Phosphatverbindungen sind in einer Kläranlage eliminierbar. Aufgrund hoher Phosphatbelastung im Ablauf des Verbandsklärwerkes wurde 2009 ein Messprogramm zur Bestimmung von Phosphatkonzentrationen und der chemischen Art der Phosphatverbindungen an den Abwasserübergabepunkten der Stadt Bielefeld zum Verbandsklärwerk zusammen mit der Stadt Gütersloh initiiert. Die Untersuchungen ergaben, dass problematische Phosphatkonzentrationen und -verbindungen im Klärwerk nicht primär von den Abwassereinleitungen der Stadt Bielefeld verursacht wurden. Es liegt in der Zuständigkeit der Stadt Gütersloh den Ort der Phosphatmissionen auf ihrem Gebiet weiter einzugrenzen.
- Die Indirekteinleitung von Abwasser aus Behandlungsplätzen in Zahnarztpraxen und Zahnkliniken ist nach Wasserrecht genehmigungspflichtig. Sie unterliegt den Bestimmungen

des Anhangs 50 der AbwV. (s. Punkt 5.) In Bielefeld sind alle entsprechenden Einrichtungen seit 1995 erfasst und genehmigt (ca. 150). Alle Amalgamabscheider unterliegen einer wiederkehrenden Prüfpflicht. Auf Grundlage der Genehmigung werden Entsorgungsnachweise und Anlagenprüfberichte eingefordert. Damit soll gewährleistet werden, dass der vorgeschriebene Wirkungsgrad der Amalgamabscheider beständig erreicht wird.

Trotz aller Regelungen sind **Quecksilberbelastungen** i. d. R. auf den Betrieb von Amalgamabscheidern und Ablagerungen im Entwässerungs-System von Zahnarztpraxen zurück zu führen. Spitzeneinträge mit hohen Quecksilberkonzentrationen in der Sielhaut haben sich seit dem Jahr 2004 in Bielefeld zwar deutlich vermindert sind aber weiterhin aufgrund von Wartungs- und Reinigungsarbeiten an Hausentwässerungsleitungen nachweisbar. Aus diesem Grund wurde zu dem Thema „Amalgamaltlasten“ in 2009 auf einer Informationsveranstaltung der GECON GmbH im Handwerkerbildungszentrum berichtet. Als Konsequenz wurden – nach Information der Zahnärztekammer – alle zahnmedizinischen Einrichtungen schriftlich auf diese Problematik hingewiesen.

- Die Standorte einer „**Fettabscheider-Datei**“ mit ca. 150 Einträgen aus den 1960er/1970er Jahren wurden überprüft. 114 noch aktuelle Betriebe sind im AUIK eingepflegt worden. Bei derzeit 15 großen Fettabscheidern werden die vorgeschriebenen Dichtheitsüberprüfungen (erfolgreich) eingefordert.
- Sielhautuntersuchungen haben sich in der Überwachung und zur Ermittlung problematischer Indirekteinleitungen in Bielefeld sehr bewährt. Aus diesem Grunde wurde im Jahre 2010 ein **Erfahrungsaustausch der Anwenderinnen und Anwender von Sielhautuntersuchungen im Bundesgebiet** initiiert und in Bielefeld durchgeführt.
- Seit dem 01.01.2008 gelten **neue Zuständigkeitsregelungen im Umweltrecht**. Damit sind 15 relevante Indirekteinleiter aus der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde in die der Bezirksregierung Detmold verlagert worden. In diesen Fällen kommt der Entwässerungssatzung eine besondere Bedeutung zu, da eine amtliche, analytische Überwachung der Indirekteinleitungen auf der Ebene der oberen Wasserbehörde noch nicht abschließend organisiert ist.

10. Zukünftige Anforderungen

10.1 Grenzwerte

Die Schadstoffgrenzwerte zur landwirtschaftlichen und energetischen Verwertung von Klärschlämmen werden voraussichtlich in Zukunft deutlich herabgesetzt (s. Punkt 8.).

Aus wasserrechtlicher Sicht wird es zukünftig eine stärkere immissionsorientierte Betrachtung von Indirekteinleitungen geben. Das Land NRW schreibt im Rahmen der Umsetzung der **EU-Wasserrahmenrichtlinie** im sog. „**Maßnahmenprogramm**“ vom Dezember 2009 für den Johannisbach / Aa (Kläranlage Heepen/Brake) und die Lutter (Kläranlage Abwasserverband Obere Lutter)

- die Optimierung der Betriebsweise gewerblicher und öffentlicher Kläranlagen und
- die Fremdwasserbeseitigung zur Reduzierung der Stickstoff- und Phosphoreinträge

bis zum Jahr 2021/2027 vor.

10.2 Microschadstoffe

Zudem werden über neue Schadstoffe/Schadstoffgruppen - sogenannte anthropogene **Spuren- (Micro-) Schadstoffe** wie Medikamentrückstände diskutiert. Micro-Schadstoffe wie Röntgenkontrastmittel, Arzneimittel (z.B. die Wirkstoffe von Schmerzmitteln wie Diclofenac und Carbamazepin) sind allorts im Abwasser in unterschiedlichen Konzentrationen vorhanden. Auch in Bielefeld zeigen Arzneimittelkonzentrationen im Vorfluter der Kläranlagen (Aa), dass große Krankenanstalten vorhanden sind.

Derzeit ist das Thema „Micro-Schadstoffe in der individuellen betrieblichen Indirekteinleiterüberwachung in Bielefeld noch sehr selten konkret und praxisrelevant. In den o. g. „Maßnahmenprogrammen“ gibt es dazu (noch) keine Aussagen. Wahrscheinlich wird sich dies künftig aufgrund weitergehender wasserrechtlicher Anforderungen ändern.

10.3 Neue Kraftstoffgemische / Abscheideranlagen

Die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes der Abscheideranlagen an Tankstellen hat mit der Entwicklung **neuer Kraftstoffgemische** (E10-Kraftstoff, Diesel mit Beimischung von Fettsäuremethylester (FAME), Biodiesel) einen neuen Stellenwert erhalten. Z. B. werden mit dem Additiv AdBlue (3%ige wässrige Harnstofflösung), LKW separat betankt. Diese Betankungsanlagen müssen gesetzlichen Vorgaben entsprechend so gesichert sein, dass AdBlue auch im Havariefall nicht in den Abscheider gelangen kann.

Innerhalb von Forschungsprojekten wurden die Auswirkungen dieser neuen Kraftstoffe und Zumischungen auf die Funktionsfähigkeit der Abscheidesysteme untersucht, da diese ursprünglich nicht für derartige Mischungen konzipiert waren. Hieraus resultierende technische Bestimmungen müssen nun von den betroffenen Betrieben umgesetzt werden. Im Rahmen der Überwachungstätigkeit werden diese Betriebe bei der Umsetzung der neuen technischen Regelungen unterstützt, aber auch – soweit erforderlich – kontrolliert mit dem Ziel, dass auch zukünftig die Vorgaben der Entwässerungssatzung eingehalten werden.

Aus kommunaler Sicht nehmen **Abscheidesysteme für Mineralöle** im Kfz-Bereich und bei Tankstellen als Teile der Entwässerungsanlagen eine besondere Stellung ein. Hier findet eine Überwachung der Indirekteinleitung in weiten Bereichen „indirekt“ über die Anlagenüberwachung wie Sicherheitseinrichtungen und Schutzbeschichtungen statt. Werden diese Anlagen vom Betreiber nach den Bestimmungen ihrer bauaufsichtlichen Zulassung eingebaut, gewartet und betrieben, ist das Einhalten des satzungskonformen Schadstoffgrenzwertes sichergestellt. Der ordnungsgemäße Betrieb wird durch Prüfung vorzulegender Unterlagen wie z.B. Wartungsprotokolle und Berichte über Dichtheitsprüfungen sowie Betriebsbegehungen überwacht.

Beigeordnete

Anja Ritschel